

# ZH\_OBERGERICHT SB220509 vom 24. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220509](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220509)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220509 du 24 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220509 del 24 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Der Beschuldigte war am 24. Juli 2019 im Zusammenhang mit der von der Kantonspolizei Zürich gegen den organisierten Drogenhandel geführten Aktion "B.\_\_\_\_\_" verhaftet worden (Urk. 1/5 S. 2 und Urk. 11/1). Die gegen ihn in der Folge wegen mutmasslicher Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz ge- führte Untersuchung wurde mit Verfügung vom 15. September 2021 eingestellt, da in Bezug auf den Handel mit grossen Mengen von Betäubungsmitteln gegen den Beschuldigten keine belastenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten (Urk. 17). Gleichzeitig wurde aber wegen des Vorwurfs der Geldwäscherei und des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz bei der Vorinstanz Anklage erhoben (Urk. 18).

#### E. 1.2

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirks- gerichts Affoltern, Einzelgericht, vom 25. März 2022 meldeten der Beschuldigte am 30. März 2022 und die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (fortan Staats- anwaltschaft) am 4. April 2022 Berufung an (Urk. 37+41). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde ihnen am 14. September 2022 zugestellt (Urk. 45+46), worauf die Staatsanwaltschaft am 22. September 2022 und der Beschuldigte am 30. September 2022 ihre Berufungserklärungen einreichten (Urk. 48+51).

#### E. 1.3

Innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO verzichtete der Beschuldigte ausdrücklich auf Erhebung einer Anschlussberufung, während sich die Staatsanwaltschaft nicht vernehmen liess (Urk. 55).

#### E. 1.4

Am 23. September 2022 und am 11. Mai 2023 wurde je ein neuer Straf- registerauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 50 und Urk. 60). Zudem wurden am 12. April 2023 auch Strafregistrauszüge über C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ eingeholt (Urk. 58 und Urk. 59).

- 7 -

#### E. 1.5

Am 2. Dezember 2022 wurde auf den 24. Mai 2023 zur Berufungsver- handlung vorgeladen (Urk. 57), zu welcher Staatsanwalt MLaw Hüssler, der Beschuldigte sowie sein amtlicher Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_, erschienen sind (Prot. II S. 3).

### E. 2

## Prozessuales

### E. 2.1

Die Erstberufung des Beschuldigten (Urk. 51) richtet sich gegen die Einziehung von Vermögenswerten (Dispositivziffer 6) und die Verlegung der Kosten der amtlichen Verteidigung (Dispositivziffer 10; Art. 399 Abs. 4 lit. e und f StPO), während sich die Zweitberufung der Staatsanwaltschaft (Urk. 48) auf den Schuldpunkt (Dispositivziffern 1 und 2), den Strafpunkt (Dispositivziffern 3 und 4) sowie die Regelung der Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen beschränkt (Dispositivziffern 9, 10 und 12; Art. 399 Abs. 4 lit. a, b und f StPO). Nachdem die Staatsanwaltschaft anlagegemäss umfassende Schuldsprüche fordert, was sich zwingend auf die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen und insbesondere auf die dem Beschuldigten zugesprochene Entschädigung für erbetene Verteidigung (vgl. Urk. 47 S. 35; im Dispositiv fälschlicherweise nicht mehr gesondert ausgewiesen) auswirken würde, gelten auch die Dispositivziffern 8 und 11 als mitangefochten. Entsprechend ist vorab festzuhalten, dass das vorinstanzliche Urteil lediglich hinsichtlich der Regelung betreffend beschlagnahmte Gegenstände (Dispositivziffer 5) und betreffend die Einziehung und Vernichtung von Betäubungsmitteln und Betäubungsmittelutensilien (Dispositivziffer 7) in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 402 N 1 f.).

### E. 2.2

Sodann hat sich in der Anklageschrift (wie auch bereits in der Beschlagnahmeverfügung vom 23. September 2019, Urk. 4/12) eine offensichtliche Zahlenverwechslung eingeschlichen, indem darin festgehalten wird, dass im Fussraum des Mercedes R320 Fr. 30'000.– und EUR 35'000.– sichergestellt worden seien (Urk. 18 S. 2). Wie den Akten hierzu unschwer zu entnehmen ist, wurden tatsächlich Fr. 35'000.– und EUR 30'000.– sichergestellt (Urk. 1/1 S. 7 in

- 8 - Verbindung mit Urk. 4/3 S. 1 sowie Urk. 4/10-11). Dieser Fehler ist in analoger Anwendung von Art. 83 StPO sowohl im Sachverhalt als auch betreffend allfällige Anordnungen im Zusammenhang mit den beschlagnahmten Vermögenswerten von Amtes wegen zu berichtigen (vgl. Urteil 6B\_155/2019 vom 29. März 2019 E. 1.3). Den Parteien wurde im Rahmen der Berufungsverhandlung das rechtliche Gehör gewährt, wobei von keiner Seite Einwendungen gegen eine Berichtigung erhoben wurden (Prot. II S. 5, S. 7).

## E. 3

Zur Sache

### E. 3.1

Im Rahmen der durch die Kantonspolizei Zürich geführten Aktion "B.\_\_\_\_\_" wurden am 24. Juli 2019 C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ verhaftet, wobei an ihrem Aufenthaltsort und in einem von ihnen benutzten Ford Fiesta grössere Mengen an Kokain sichergestellt wurden. Da sich C.\_\_\_\_ kurz vor seiner Verhaftung mit dem Beschuldigten getroffen hatte, wurde wenig später auch dieser verhaftet. Anlässlich seiner Verhaftung konnte aus dem von ihm genutzten Fahrzeug Mercedes R320 eine Papiertüte mit Geldcouverts, beinhaltend insgesamt Fr. 35'000.– und EUR 30'000.– sowie aus seinem Schlafzimmer insgesamt weitere Fr. 5'220.–, EUR 4'200.– und USD 20.– sichergestellt werden (Urk. 1/1 und 1/5). C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ wurden in diesem Zusammenhang im Januar 2020 durch das Bezirksgericht Bülach rechtskräftig wegen (unter anderem) Verbrechen gegen das

Betäubungsmittelgesetz verurteilt und des Landes verwiesen (Urk. 58+59).

### **E. 3.2**

Dem Beschuldigten wird in der Anklage vorgeworfen das sichergestellte Bargeld einerseits in einer Papiertüte im Fussraum der Beifahrerseite des von ihm benutzten Fahrzeugs sowie am Wohnort seiner Lebenspartnerin in einem Kleiderschrank versteckt zu haben, um das Bekanntwerden/Auffinden bzw. das spätere Abführen durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Einziehung) zu vereiteln, da diese Barschaften, wie er gewusst bzw. aufgrund der konkreten Umstände zumindest in Kauf genommen habe, aus einem Verbrechen, dem Handel mit mehr als 18 Gramm reinem Kokain in der Schweiz, hergerührt hätten. Weiter wird ihm vorgeworfen, fünf Gramm Kokaingemisch in die Schweiz eingeführt und in der Wohnung seiner Lebenspartnerin aufbewahrt zu haben (Urk. 18).

- 9 - Der Beschuldigte machte von Beginn an geltend, das sichergestellte Geld stamme aus seinem Occasions-Autohandel und das vorgefundene Kokain habe er einzig für seinen Eigenkonsum aus E. \_\_\_\_\_ [Staat in Europa] mitgenommen (Urk. 2/1 S. 2 f. und S. 5, Urk. 2/8 S. 4 und 7, Urk. 3/1 S. 3 ff., Urk. 3/2 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung verweigerte der Beschuldigte die Aussage zur Sache (Urk. 61 S. 7 ff.).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz kam in ihrem Urteil zum Schluss, dass in der Anklageschrift zu wenig konkrete Angaben zur mutmasslichen Vortat der vorgeworfenen Geldwäscherei enthalten seien. Es fehle auch an Ausführungen, wie der Beschuldigte in den Besitz der beschlagnahmten Gelder gekommen sein könnte. Der nötige Zusammenhang ergebe sich auch nicht aus der überdurchschnittlichen Kontamination der Gelder mit Kokain sowie weiteren Indizien, weshalb insgesamt und insbesondere auch, da der Beschuldigte aufgrund der diesbezüglich erfolgten Verfahrenseinstellung als Beteiligter am Handel mit Kokain ausgeschlossen werden könne, nicht rechtsgenügend erstellt werden könne, dass die Gelder aus einem konkreten Verbrechen herstammten. Entsprechend sprach die Vorinstanz den Beschuldigten vom Vorwurf der Geldwäscherei frei (Urk. 47 S. 17 ff. und S. 20 f.). Indes hielt sie es für unzweifelhaft, dass die beschlagnahmten Gelder effektiv aus dem Betäubungsmittelhandel stammten, weshalb sie diese einzog (a.a.O., S. 19). Hinsichtlich des sichergestellten Kokains ging die Vorinstanz von Eigenkonsum aus, weshalb sie entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft den Tatbestand von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (und nicht Art. 19 Abs. 1 lit. b und d BetmG) zur Anwendung brachte (a.a.O. S. 19 und S. 21 f.). Nachdem die Berufung der Staatsanwaltschaft auf den Schuldpunkt zielt und sich der Beschuldigte gegen die Einziehung der sichergestellten Vermögenswerte richtet, ist der vorinstanzliche Entscheid umfassend zu überprüfen. Welche Grundsätze dabei zu berücksichtigen sind, kann dem angefochtenen Urteil zutreffend entnommen werden (Urk. 47 S. 12 f.). Hierauf kann deshalb verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch hinsichtlich der vorliegenden Beweismittel und deren teilweise – was die polizeilichen Aussagen von Dritten angeht – nur beschränkt bestehende Verwert-

- 10 - barkeit kann auf die treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 5 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Einzig was den ITMS-Bericht des Grenzwachtkorps samt Erläuterungen (Urk. 8/2, 4) angeht, ist zu ergänzen, dass die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Kommando Grenzwachtkorps (GWK), als offensichtlich für derartige Analysen zuständige Behörde auf Anfrage der Staatsanwaltschaft ihre konkrete Vorgehensweise und Vorgehensrichtlinien (Standards of Procedure) bei der Beprobung von Bargeld mit dem

Ionen-Mobilitäts-Spektrometer (ITMS) offengelegt und bestätigt hat, dass auch die im vorliegenden Verfahren erfolgte Messung den Anweisungen entsprechend durchgeführt und die Ergebnisse korrekt festgehalten wurden (Urk. 8/2). Der digital signierte ITMS-Bericht selbst (Urk. 1/4 = Urk. 8/4) ist als Amtsbericht im Sinne von Art. 195 StPO (analog bspw. der Auswertung eines Fahrtenschreibers, vgl. dazu DONATSCH, in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS, StPO Komm., 3. Aufl., Art. 195 N 5) und damit als sachliches Beweismittel zu qualifizieren und grundsätzlich uneingeschränkt verwertbar, woran das Fehlen einer eigenhändigen Unterschrift entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 63 S. 3) nichts zu ändern vermag. Die Ergebnisse des Berichts wurden dem Beschuldigten vorgehalten und er konnte sich zum Umstand, dass die Geldnoten erhöhte Kontamination mit Kokain aufgewiesen hätten, ausreichend äussern (Urk. 2/8 S. 8; Urk. 3/2 S. 3). Diese Ansicht vertrat im Übrigen auch die Verteidigung in ihrem Gesuch auf Dispensation des Beschuldigten von der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, als sie ausdrücklich darauf hinwies, dass der Beschuldigte genügend Gelegenheit gehabt habe, sein rechtliches Gehör wahrzunehmen, weshalb auf eine weitere Stellungnahme des Klienten und auf seine Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet werde (Urk. 21 S. 2). Sodann hatte die Verteidigung umfassende Akteneinsicht und äusserte sich bereits vor Vorinstanz ausgiebig zum ITMS- Bericht (vgl. Urk. 34 S. 7), weshalb auch in dieser Hinsicht keine Verwertbarkeitshindernisse ersichtlich sind. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass auch ein Geldbündel getestet wurde, welches nicht dem vorliegenden Verfahren zuzuordnen ist (Urk. 8/6, Bund 10 mit gesamthaft Fr. 2'400.– [vgl. Urk. 8/4 S. 2], gehörend zu Asservat Nr. A012'851'206, sichergestellt in der

- 11 - F.\_\_\_\_-strasse in G.\_\_\_\_, dem damaligen Aufenthaltsort von C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_). Aus der diese Geldnoten betreffenden Messung (Urk. 8/4 S. 7) kann somit zu Lasten des Beschuldigten bzw. betreffend die Herkunft der bei ihm sichergestellten Banknoten nichts abgeleitet werden. Schliesslich kann an dieser Stelle auch auf die inhaltliche Wiedergabe der einzelnen Beweismittel verzichtet werden, da diese bereits dem angefochtenen Urteil entnommen werden kann (Urk. 47 S. 6 ff.), worauf hiermit – ein weiteres Mal – verwiesen wird (Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 3.4**

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür aktenkundig, dass die allgemeine Glaubwürdigkeit des Beschuldigten eingeschränkt sein könnte. Dass er als Beschuldigter in einem Strafverfahren grundsätzlich daran interessiert ist, freigesprochen zu werden, ändert daran nichts. Allerdings steht im Rahmen der Beweiswürdigung ohnehin die Glaubhaftigkeit der Aussagen im Vordergrund.

### **E. 3.5**

Vorwurf der Geldwäscherei

#### **E. 3.5.1**

Die Argumentation der Vorinstanz, weshalb keine Geldwäscherei vorliege, zielt im Kern auf eine Verletzung des Anklageprinzips gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO, indem sie der Anklage vorwirft, dass ihr nicht alle für die Erfüllung dieses Tatbestands nötigen Handlungselemente, insbesondere ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zur Vortat bzw. Angaben darüber, wie denn der Beschuldigte zu den mutmasslich aus einem Verbrechen stammenden Vermögenswerten gekommen sein soll, entnommen werden könnten. Soweit die Vorinstanz allerdings daraus, dass das Verfahren hinsichtlich des

Vorwurfs der Beteiligung an qualifizierten Betäubungsmitteldelikten gegen des Beschuldigten eingestellt wurde (vgl. Ziff. 1.1 hiervor), schliesst, damit sei ein Kausalzusammenhang zwischen den aufgefundenen Vermögenswerten und den nur noch C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ vorgeworfenen Betäubungsmitteldelikten von vornherein ausgeschlossen – ein solcher wird in der Anklage nämlich zumindest impliziert – irrt sie. Dass der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft als (Mit-)Täter eines Betäubungsmitteldelikts ausgeschlossen wird, steht dem Vorwurf, im späteren Kausalverlauf als Geldwäscher in diesen Sachverhaltskomplex involviert

- 12 - zu sein, mit der zutreffenden Ansicht der Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 62 S. 2) nicht entgegen. Ein entsprechender Schuldspruch würde jedenfalls nicht gegen den Grundsatz "ne bis in idem" verstossen. Soweit nun allerdings in Nachachtung des Anklageprinzips eine explizitere Bezugnahme auf die durch C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verübten Drogendelikte als nötig erachtet würde (wünschenswert wäre es allemal), wäre – anstatt eines derart begründeten Freispruchs – zunächst eine Rückweisung der Anklage gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO zu prüfen gewesen. Wie es sich konkret damit verhält, kann vorliegend aber offen bleiben, da selbst bei Annahme einer bereits heute genügenden Anklageschrift der Freispruch – wie sogleich zu zeigen sein wird – aus rechtlichen Überlegungen zu bestätigen ist.

### **E. 3.5.2**

Vorliegend ist unbestritten, zumal aufgrund der Sicherstellungen ohne weiteres erstellt, dass anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten namhafte Bargeldbeträge sichergestellt wurden. Die genaue Situation der Aufbewahrung wurde photographisch nicht dokumentiert. Den Akten kann hierzu lediglich entnommen werden, dass sich im Beifahrer-Fussraum des während seiner regelmässigen Schweiz-Aufenthalte bei seiner Familie (Lebenspartnerin und zwei gemeinsamen Kinder) ausschliesslich durch den Beschuldigten genutzten (Urk. 2/8 S. 5 f.) Mercedes R320, verpackt in einer Papiertüte bzw. in sich in dieser befindlichen mehreren Couverts (Urk. 1/1 S. 4 und Urk. 1/4 S. 2), EUR 30'000.– (gestückelt als 150 Noten à EUR 200.–; Asservat Nr. A012'854'783, Urk. 4/3+11) sowie Fr. 35'000.– (gestückelt als 150 Noten à Fr. 20.–, 20 Noten à Fr. 50.–, 150 Noten à Fr. 100.–, 75 Noten à Fr. 200.–, 1 Note à Fr. 1'000.–; Asservat Nr. A012'854'818; Urk. 4/3+11) befanden. Sodann wurden in der Wohnung der Lebenspartnerin, teilweise ohne genaue Fundangabe, teilweise aus einem Schlafzimmerschrank, die folgenden Vermögenswerte sichergestellt: – Fr. 2'600.– (30 Noten à Fr. 10.–, 17 Noten à Fr. 100.–, 3 Noten à Fr. 200.–; Asservat Nr. A012'853'906, Urk. 4/1) sowie – zusammengebunden mit den Schweizer Franken – EUR 4'000.– (8 Noten à EUR 50.–, 2 Noten à EUR 100.–, 17 Noten à EUR 200.–; Asservat Nr. A012'853'939, Urk. 4/1) – Fr. 2'000.– (30 Noten à Fr. 10.–, 14 Noten à Fr. 50.–, 10 Noten à Fr. 100.–; Asservat Nr. A012'853'962; Urk. 4/1) – EUR 200.– (10 Noten à EUR 20.–; Asservat Nr. A012'853'984; Urk. 4/1) sowie – zusammengebündelt – Fr. 620.– (2 Noten à Fr. 10.–,

- 13 - 20 Noten à Fr. 20.–, 4 Noten à Fr. 50.–; Asservat Nr. A012'854'012, Urk. 4/1) sowie – zusammengebündelt – USD 20 (1 Note à USD 20; Asservat Nr. A012'854'034, Urk. 4/1). Insoweit ist der Anklagesachverhalt ohne Weiteres erstellt.

### **E. 3.5.3**

Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auf- findung oder

die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen (oder einem qualifizierten Steuer- vergehen) herrühren. Es handelt sich dabei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt; der Nachweis einer konkreten Vereitelungsgefahr oder einer gelungenen Ver- eitelung ist nicht erforderlich (BGE 136 IV 188 E. 6.1; BGE 127 IV 20 E. 3a; Urteil 6B\_27/2020 vom 20. April 2020 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Durch die straf- bare Handlung wird der Zugriff der Strafbehörde auf die aus einem Verbrechen stammende Beute behindert. Der Tatbestand schützt in erster Linie die Rechts- pflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs bzw. das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Funktionieren der Strafrechtspflege (BGE 145 IV 335 E. 3.1; BGE 129 IV 322 E. 2.2.4; Urteil 6B\_27/2020 vom 20. April 2020 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Das nach Art. 305bis StGB strafbare Verhalten liegt in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte. Tathandlung der Geldwäscherei ist jeder Vorgang, der geeignet ist, den Zugriff der Strafbehörden auf die verbrecherisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln (BGE 145 IV 335 E. 3.1; BGE 144 IV 172 E. 7.2.2; BGE 136 IV 188 E. 6.1; je mit Hinweisen). Unter dieser Voraussetzung können selbst einfachste Tathandlungen den Tatbestand erfüllen. Komplizierte Finanztransaktionen oder eine erhebliche kriminelle Energie sind nicht vorausgesetzt (BGE 128 IV 117 E. 7a; BGE 122 IV 211 E. 3b.aa; Urteil 6B\_1201/2019 vom 1. Mai 2020 E. 3.3). Ob solch tatbestandsmässiges Verhalten vorliegt, ist im Einzelfall zu bestimmen (BGE 144 IV 172 E. 7.2.2 mit Hinweisen; BGE 122 IV 211 E. 2). Als Vereitelungshandlungen kommen gemäss Recht- sprechung etwa das Verstecken, das Anlegen sowie das Wechseln von Bargeld in Betracht, nicht jedoch dessen einfache Einzahlung auf das dem üblichen privaten Zahlungsverkehr dienende persönliche Bankkonto am Wohnort oder der

- 14 - blosse Besitz bzw. das Aufbewahren von Geld (BGE 127 IV 20 E. 3a mit Hinweisen; vgl. auch BSK StGB-PIETH, 2019, Art. 305bis N 46). Auch bei einer blossen Verlängerung der Papierspur ("paper trail") – etwa bei einer Überweisung von einem Konto auf ein anderes (im Inland) – liegt in der Regel keine Geldwäscherei vor, solange keine weiteren Verschleierungshandlungen stattfinden und die Vermögenswerte dort noch einziehbar sind. Als "Verstecken" – in Abgrenzung zu einfachem "Aufbewahren" – wurde in der Vergangenheit beispielsweise das Einbauen eines Verstecks unterhalb des Armaturenbretts in einem Mietwagen, das erst im Rahmen einer Untersuchung des Fahrzeugs entdeckt wurde (BGE 127 IV 20 E. 3), das Aufbewahren von Notizzetteln mit Angaben zu Bankverbindungen in einer gefalteten Decke im Kofferraum eines fremden, vom Täter benutzen Fahrzeugs (Urteil 6B\_45/2021 vom 27. April 2022 E. 4.4.2), das Verstecken von Bargeld in einer abgeschlossenen Geldkassette in einem Schrank in der Wohnung der Freundin des Täters (BGE 122 IV 211) sowie das Verstecken von Bargeld aus Drogenverkauf auf dem Balkon bzw. nachfolgendes Verbergen desselben in der Küche, sodass es bei einer ersten Hausdurchsuchung nicht gefunden wurde (BGE 119 IV 59), gewertet. Mithin ist davon auszugehen, dass zwar einfachste Verheimlichungshandlungen ausreichen, zumindest solche aber klar erkennbar sein müssen (vgl. auch BSK StGB-PIETH, 2019, Art. 305bis N 46 mit Verweis auf das Fazit eines Entscheids des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Mai 2003: «Verstecken in unüblichen, tarnenden Behältnissen»). Vorliegend spricht die Anklage zwar davon, dass der Beschuldigte die beschlag- nahmten Franken- und Eurovermögenswerte "versteckt" habe. Indes fehlt es mit Blick auf das Beweisergebnis an entsprechenden Verheimlichungshandlungen. Die Geldcouverts lagen in einer Papiertüte im Beifahrer-Fussraum des aus- schliesslich vom Beschuldigten benutzten Mercedes R320, worauf der Beschul- digte die Polizei offenbar

sogar explizit aufmerksam machte (Urk. 2/1 S. 2). Sie waren insbesondere nicht in der im rechten Fussraum des Fahrzeugs gut getarnt eingebauten, mit einem raffinierten Schliessmechanismus geschützten Box (vgl. Urk. 4/4) verstaut, obwohl dem Beschuldigten das Versteck nachweislich (vorge-

- 15 - fundene DNA-Spuren im Inneren der Box, Urk. 7/23) bekannt war. Und auch was die Geldbeträge aus der Wohnung angeht, kann nicht von tatbestandsmässigem Verstecken gesprochen werden. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich im Tatzeitpunkt zwar formell um die Wohnung seiner Lebenspartnerin und damit einer Drittperson handelte. Indessen ist gleichzeitig nicht daran zu zweifeln, dass der Beschuldigte, der seinerseits bereits damals in H.\_\_\_\_\_ wohnhaft war, seine Lebenspartnerin und die beiden gemeinsamen Kinder regelmässig in der Schweiz besuchte und dabei jeweils selbstredend auch bei seiner Familie wohnte. Insofern handelte es sich in der Zeit, wenn er in Schweiz weilte (heute lebt die gesamte Familie zusammen in H.\_\_\_\_\_, Urk. 10/42), auch um seine Wohnung und nicht um diejenige einer unbeteiligten Drittperson. Nun ist dem Hausdurchsuchungsbericht bzw. den Polizeirapporten zwar zu entnehmen, dass das Geld teilweise im "Schrank" bzw. im "Kleiderschrank" vorgefunden wurde. Dass es dabei aber zusätzlich irgendwie verborgen gewesen wäre, wurde nicht rapportiert. Dass man aber vierstellige Geldbeträge generell nicht einfach offen in den Wohnräumen herumliegen lässt, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung bzw. dem Gebot der Vernunft. Ein einfaches Verstauen in einem Schrank qualifiziert damit noch nicht als "verstecken in einem unüblichen, tarnenden Behältnis". Wenn die Staatsanwaltschaft geltend macht, dass die Aufbewahrung in einem Auto deswegen eine Vereitelungshandlung darstelle, weil das Geld jederzeit verschoben werden könne (vgl. Prot. II S. 8), überzeugt dies nicht. Mit Blick auf die Kontrolldichte im Strassenverkehr dürfte die Wahrscheinlichkeit eines polizeilichen Zugriffs bei offener Aufbewahrung im Fahrzeug deutlich höher sein, als bei einer stationären Aufbewahrung in einer Privatwohnung. Des Weiteren stellt entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (vgl. Prot. II S. 8) auch die Aufbewahrung in einem verschlossenen Raum noch keine tatbestandsmässige Vereitelungshandlung dar. Damit kann dem Beschuldigten bereits in objektiver Hinsicht keine unter den Tatbestand von Art. 305bis StGB fallende Handlung nachgewiesen werden. Auch dass er subjektiv mit dem blossen Aufbewahren bezweckt hätte, behördliche Ermittlungen bzw. die Einziehung zu vereiteln, kann nicht erstellt werden. Nicht vorgeworfen wird ihm im Übrigen, dass er geplant hätte, das Drogengeld via grenzüberschreitenden Autooccasionshandel zu waschen, indem er damit Fahrzeuge

- 16 - angekauft und hernach gegen "sauberes" Geld wieder verkauft hätte. Da sich für den damaligen Aufenthalt des Beschuldigten in der Schweiz keine konkrete Fahrzeugtransaktion erstellen lässt (vgl. Ziff. 5 hiernach) wäre solches wohl auch nicht rechtsgenügend nachzuweisen, weshalb von einer Rückweisung der Anklage zur Ergänzung abzusehen und der Beschuldigte vom Vorwurf der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB freizusprechen ist. Vor diesem Hintergrund kann an dieser Stelle offen bleiben, ob die sichergestellten Vermögenswerten aus einem Verbrechen herrühren (vgl. hierzu aber sogleich Ziff. 5 nachfolgend).

## **E. 3.6**

Vorwurf des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz

### **E. 3.6.1**

Was das in der Wohnung aufgefundene Kokain angeht, kann dem Beschuldigten, der hierzu im gesamten Verfahren konstant und nachvollziehbar ausgesagt hat (Urk. 2/1 S. 6, Urk. 2/8 S. 4, Urk. 3/1 S. 4), nicht widerlegt werden, dass dieses (einzig) für den Eigenkonsum gedacht war, um welchen Umstand der massgebende Sachverhalt somit – zu Gunsten des Beschuldigten – zu ergänzen ist.

### **E. 3.6.2**

Vor diesem Hintergrund (Einführung und Besitz von Betäubungsmitteln zum Zweck des Eigenkonsums) ist in den Handlungen des Beschuldigten lediglich eine Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG zu sehen, wessen der Beschuldigte – da Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe fehlen – schuldig zu sprechen ist.

## **E. 4**

Strafzumessung

### **E. 4.1**

Die von der Vorinstanz für die Einführung von fünf Gramm Kokaingemisch aus E. \_\_\_\_\_ und die nachfolgende Aufbewahrung derselben Drogen in der Schweiz ausgefallte Busse von Fr. 200.– (vgl. Urk. 47 S.24 ff.) erscheint ohne Weiteres schuldadäquat und auch den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten entsprechend (gemäss seinen aktuellsten Angaben erzielt er ein durchschnittliches monatliches Einkommen von EUR 2'000.–, vgl. Urk. 61 S. 5). Sie ist somit zu bestätigen.

- 17 -

### **E. 4.2**

Bussen sind zu vollziehen (Art. 105 Abs. 1 StGB e contrario). Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung wäre praxisgemäss eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Nachdem der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren jedoch 62 Tage in Untersuchungshaft erstanden hat, sind zwei Tage Haft auf die Busse anzurechnen (vgl. zum Umrechnungsfaktor BGE 135 IV 126 E. 1.3.9). Mithin ist festzustellen, dass die Busse vollumfänglich durch Haft erstanden ist.

## **E. 5**

Einziehung von Vermögenswerten

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat die Grundlagen und Voraussetzungen einer Einziehung von Vermögenswerten im Sinne von Art. 70 StGB zutreffend dargestellt. Quintessenz ist, dass deliktisch erlangte Vermögenswerte bei jedem Dritten eingezogen werden können, sofern er diese in Kenntnis der deliktischen Herkunft oder zumindest ohne gleichwertige Gegenleistung erworben hat (vgl. Urk. 47 S. 26 mit Hinweisen auf die massgebende bundesgerichtliche Rechtsprechung). Im Einziehungsverfahren gegenüber Dritten gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht, gleichwohl liegt es am Staat, das Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen zu beweisen. Soweit der Dritte allerdings behauptet, eine gleichwertige Gegenleistung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB erbracht zu haben, trifft ihn bei der Beweiserhebung eine Mitwirkungspflicht (Urteil 6B\_1477/2021 vom 2. November 2022 E. 3.1). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 63 S. 10) gilt die erwähnte Rechtsprechung nicht nur im Falle eines Beschuldigten, gegen den das Verfahren eingestellt wird, sondern a minori ad maius auch im Falle eines Beschuldigten, der

angeklagt und hernach im Schuldpunkt freigesprochen wird, zumal sich diese beiden Fälle alleine durch den weitergehenden und anklagegenügenden Tatverdacht unterscheiden.

## E. 5.2

Zu prüfen ist somit zunächst, welcher Herkunft das sichergestellte Franken- und Euro-Bargeld ist. Der Beschuldigte führte hierzu aus, das Geld – auch die Schweizer Franken – stamme aus seinem Occasionsautohandel in H.\_\_\_\_\_, wo er seit seiner Übersiedlung aus der I.\_\_\_\_\_ [Staat in der Karibik] 2009 mit Autos handle. Auch kaufe er in der Schweiz Fahrzeuge an und exportiere diese nach E.\_\_\_\_\_, wo er sie instand stelle und mit Gewinn wieder verkaufe (Urk. 2/1 S. 2 f.,

- 18 - Urk. 2/8 S. 3 und S. 7 ff., Urk. 3/1 S.3). In seiner ersten polizeilichen Einvernahme machte er geltend, seine monatlichen Nettoeinkünfte würden sich auf zwischen EUR 1'500.– bis EUR 3'000.–, manchmal sogar EUR 5'000.– belaufen, wobei er auch für den Unterhalt seiner Familie in der Schweiz aufkomme, da seine Lebenspartnerin nicht arbeite (Urk. 2/1 S. 7). In der Schlusseinvernahme bezifferte er den Gewinn pro verkauftes Auto auf zwischen EUR 2'000.– bis EUR 5'000.–, bzw. zwischen Fr. 100.– und Fr. 15'000.– pro Monat und den Jahresgewinn – der, da er selbständig erwerbend ist, seinem Einkommen entspricht – auf zwischen EUR 50'000.– bis EUR 70'000.– und brachte neu vor (lediglich) für die Kinder Unterhalt von je Fr. 200.– bis Fr. 300.– zu bezahlen (Urk. 3/2 S. 8), was angesichts der früheren Angaben und mangels jeglicher Belege jedoch als deutlich übertrieben erscheint. Immerhin ist aus seinen Aussagen abzuleiten, dass er ein- bis zweimal pro Monat seine Familie (Lebenspartnerin und die bei ihr lebenden beiden gemeinsamen Kinder) in der Schweiz besuchte, dabei in der Regel zwei bis drei Wochen blieb (Urk. 2/8 S. 3, Urk. 3/1 S. 4) und dabei gleichzeitig die Gelegenheit nutzte, nach passenden Occasionsfahrzeugen Ausschau zu halten. Allerdings konnte er nur für das Jahr 2018 auch effektiv erfolgreiche Ankäufe belegen. So hat er im Jahr 2018, zuletzt am 6. November 2018, neun Fahrzeuge auf diese Art aus der Schweiz nach E.\_\_\_\_\_ verbracht (Urk. 5/2 in Verbindung mit Urk. 10/39/2-10). Über die Höhe des Verkaufserlöses und die Verkaufswährung schweigen die Unterlagen sich allerdings aus (vgl. hierzu auch die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 47 S. 30). Für das Jahr 2019 fehlt es demgegenüber an belegten Fahrzeugkäufen in der Schweiz. Insbesondere fehlen auch Unterlagen für einen Mercedes Jahrgang 2005, welchen er gemäss seinen Angaben kurz vor der Verhaftung nach E.\_\_\_\_\_ überführt haben will, dessen Papiere jedoch durch das Strassenverkehrsamt K.\_\_\_\_\_ um einen Stempel hätten ergänzt werden müssen, damit sie in E.\_\_\_\_\_ akzeptiert werden, weshalb er diese Papiere bei sich gehabt habe, welche ihm C.\_\_\_\_\_ kurz zuvor überbracht habe (Urk. 2/8 S. 9). Der Zusammenstellung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich kann ein entsprechender Export nicht entnommen werden, obwohl der Beschuldigte geltend machte, die nötigen Papiere jeweils im Kanton Zürich besorgt zu haben. Auch im Durchsuchungsbericht bzw. den persönlichen Effekten sind

- 19 - entsprechende Unterlagen nicht vermerkt und im vom Beschuldigten eingereichten Dossier (Urk. 10/39/1-10) ist ein solches Fahrzeug ebenfalls nicht erwähnt. Ein einziger belegter Export eines 14-jährigen Autos im Jahr 2019 wäre allerdings ohnehin nicht geeignet, die am 24. Juli 2019 beim Beschuldigten sichergestellten, umfangreichen Barmittel zu erklären. Kommt hinzu, dass der Occasions-Autohandel zwar notorischerweise als Bargeldgeschäft abgewickelt wird, vorliegend aber bereits wenig plausibel erscheint, dass die sichergestellten Schweizer-Franken-Beträge aus Autoverkäufen in H.\_\_\_\_\_

stammen sollten (vgl. hierzu auch die überzeugende Analyse des Vorrichters in Urk. 47 S. 31), zumal in den mehrheitlich kleinen Notenbeträgen, welche vor Ort in H.\_\_\_\_\_ einzutauschen für potentielle Käufer weder wünschenswert (infolge Wechselkursverlust) noch überhaupt machbar (kein Bezug am Automaten, in der Regel keine Vorrathaltung kleiner Fremdwährungsnoten in Geldwechselstuben) erscheint. Üblicherweise wechseln beim Autohandel in der Schweiz grosse Noten die Hand, da die Autos jedenfalls mehrere Tausend Franken kosten (so im Übrigen auch die vom Beschuldigten in der Schweiz im Jahr 2018 angekauften Fahrzeuge, vgl. Urk. 10/39/2-10). Sichergestellt wurden aber – ausser einer Tausendernote – nur Noten à Fr. 10/20/50/100 und 200, was für den hiesigen Autohandel absolut untypisch, für Drogenhandel demgegenüber geradezu charakteristisch erscheint. Was die sichergestellten Euro-Banknoten angeht, ist zwar zu konstatieren, dass 200-Euro-Noten seit 2019 die höchste ausgegebene Stückelung darstellen (früher noch ausgegebene 500-Euro-Noten sind allerdings noch im Umlauf), allerdings bleibt hier ganz generell unerklärt, weshalb der Beschuldigte – obwohl er über mehr als Fr. 40'000.– an flüssigen Mitteln verfügt – überhaupt noch Euros mit in die Schweiz nimmt, wenn er bezweckt hier in Schweizer Franken – wie in der Vergangenheit immer (Urk. 2/8 S. 7) – Fahrzeuge anzukaufen. Für den Ankauf selbst von mehreren Occasionsfahrzeugen würde die vorhandene Schweizer Barschaft jedenfalls längstens ausreichen. Wenn die Verteidigung in diesem Zusammenhang vorbringt, dass der Beschuldigte Währungswechsel durchgeführt habe (vgl. Urk. 63 S. 12), so entfernt sie sich von den Aussagen des Beschuldigten, der solches gar nie behauptete.

- 20 - Selbst wenn er im Übrigen im Jahr 2009 mit einem gewissen USD-Grundkapital aus der I.\_\_\_\_\_ nach E.\_\_\_\_\_ emigriert sein sollte (so die Verteidigung in Urk. 10/39 S. 4, Urk. 34 S. 6 und Urk. 63 S. 11), kann daraus ohne Vorlage entsprechender Belege nicht abgeleitet werden, dass dieses Kapital auch im Jahr 2019 noch – zumal in Schweizer Franken und Euro – vorhanden ist, schliesslich waren auch seine Lebenshaltungskosten in E.\_\_\_\_\_ und diejenigen seiner Familie in der Schweiz zu decken, was mit lediglich acht Transaktionen im Jahr 2018 sicher nicht möglich war. Soweit der Beschuldigte sodann weitere, ausschliesslich auf Drittpersonen lautende ... Formulare [Formulare des Staates E.\_\_\_\_\_] einreichen liess ohne aufzuzeigen, in welchem Bezug sie zu ihm stehen (Urk. 10/39/1), wäre grundsätzlich gar nicht weiter darauf einzugehen. Aber selbst bei – unfundierter – Annahme, alle Formulare seien mit einem Fahrzeugverkauf durch den Beschuldigten gleichzusetzen, wäre lediglich ein Gelegenheitshandel zu erstellen, da für das Jahr 2015 bloss zwei, für 2016 fünf, für 2017 keines, für 2018 acht und für 2019 bis zur Verhaftung lediglich zwei Halterwechselformulare eingereicht wurden (Urk. 10/39/1; soweit Formulare doppelt eingereicht wurden oder dasselbe Fahrzeug betrafen, wurden sie bloss einfach gezählt). Eine solche Nebentätigkeit vermöchte die beträchtlichen Bargelddbeträge von Juli 2019 jedenfalls auch nicht zufriedenstellend zu erklären. Wenn die Verteidigung auf die Formfreiheit von Fahrzeugkaufverträgen hinweist (Urk. 63 S. 11), ist ihr grundsätzlich zuzustimmen; indes erscheint es gerade im Bereich von (internationalem) Fahrzeughandel und beispielsweise mit Blick auf Fahrzeugzulassungen oder Gewähransprüche ungewöhnlich, wenn keinerlei schriftliche Dokumente vorgewiesen werden können. Ohnehin leuchtet nicht ein, wieso der Beschuldigte bei Besuchen in der Schweiz jeweils sein gesamtes "Betriebskapital" mit sich tragen sollte. Soweit die Verteidigung zusätzlich auch auf Einnahmen aus einem Coiffeursaloon verweist – welcher vom Beschuldigten selbst mit keinem Wort je erwähnt wurde – kann den eingereichten ... Unterlagen [Unterlagen des Staates E.\_\_\_\_\_] (Urk. 10/39/11, anscheinend

eine Art Registereintrag) zu den finanziellen Verhältnissen dieses Unternehmens nichts Sachdienliches entnommen werden (so bereits die Vorinstanz unter zutreffendem Hinweis auf die diesbezüglich ungenügende Erfüllung der

- 21 - Mitwirkungspflicht, Urk. 47 S. 31 f.). Nachdem sich der Beschuldigte aber regelmässig (monatlich ein bis zwei Mal für jeweils zwei bis drei Wochen in der Schweiz bei seiner Lebenspartnerin und den Kindern, vgl. Urk. 2/8 S. 3 in Verbindung mit Urk. 3/1 S. 4) ausserhalb E.\_\_\_\_s aufhielt, scheint ohnehin zweifelhaft, dass er gleichzeitig als Coiffeur in H.\_\_\_\_ wesentliche Einnahmen generiert oder sogar ein namhaftes Vermögen aufgebaut haben kann. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch auf die überdurchschnittliche Kontamination der sichergestellten Banknoten mit Betäubungsmitteln, insbesondere Kokain, zu verweisen. Wie dem ITMS-Bericht (Urk. 1/4 = Urk. 8/4) und den zusätzlichen Ausführungen der EZV (Urk. 8/2-3) zu entnehmen ist, waren alle nach standardisierten Vorgaben vorgenommenen Stichprobenmessungen/Geldbünde und sodann hinsichtlich 13 von 15 massgebenden Geldbünden alle nachfolgenden Einzelmessungen (entsprechend fünf von fünf Noten bzw. 100 % der Stichprobe) sowie bei den restlichen zwei Bündeln vier von fünf Noten (80 % der Stichprobe) betäubungsmittelpositiv (vgl. die detaillierte Analyse der Ergebnisse im angefochtenen Urteil, Urk. 47 S. 9 und S. 27 f.). Dies übersteigt den bei Vergleichsmessungen festgestellten "normalen" Kontaminationsanteil von ca. 16 % (Schweizer Franken) bzw. ca. 33 % (Euro; vgl. Urk. 8/1 S. 3) bei weitem, zumal auch die gemessenen Werte selbst überdurchschnittlich hoch ausgefallen sind, und bei Geld aus verschiedenen Quellen (verschiedene Autoverkäufe, Einnahmen aus Coiffeurgeschäft) jedenfalls kein derart einheitliches Resultat zu erwarten wäre. Dass der Beschuldigte selbst gelegentlich (in mehrwöchigen Abständen, vgl. Urk. 2/1 S. 6, Urk. 2/8 S. 4, Urk. 3/1 S. 4) Kokain konsumiert und hierfür auch einige Gramm Kokaingemisch (im Hosensack) aus E.\_\_\_\_ in die Schweiz mitgenommen hat, kann diese umfassende Kontamination sämtlicher Vermögenswerte, insbesondere auch der in verschlossenen Briefcouverts im Auto aufbewahrten Noten, nicht erklären. Weiteres Indiz für eine Herkunft der sichergestellten Banknoten aus dem organisierten Drogenhandel ist sodann auch die nachgewiesene Verbindung zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_, welcher den Beschuldigten am Tag seiner Verhaftung besucht hatte, was jener – nach anfänglichem Leugnen (Urk. 2/1 S. 2) – schliesslich auch eingestand (Urk. 2/8 S. 9). Zusätzlich erhärtet bzw. bestätigt wird diese Verbindung dadurch, dass auch

- 22 - DNA-Spuren des Beschuldigten im von C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ gefahrenen Ford Fiesta identifiziert werden konnten (zumal aufgefunden in einem versteckten Geheimgeschäft, vgl. Urk. 4/2 S. 5 in Verbindung mit Urk. 7/23 S. 4 und S. 8, Asservat Nrn. A012'853'586 / A012'855'720 / A012'855'731 / A012'855'742), was eindeutig gegen den vom Beschuldigten geltend gemachten einmaligen Zufallskontakt spricht. Die von der Verteidigung erwähnten Ungenauigkeiten in der Bezeichnungen einzelner Asservate, die unzweifelhaft aus dem fraglichen Fahrzeug sichergestellt wurden, vermögen keine relevanten Zweifel am Ergebnis des spuren-technischen Gutachtens zu wecken (vgl. Urk. 63 S. 5). Dass schliesslich auch das nur vom Beschuldigten benutzte Fahrzeug Mercedes R320 ebenfalls (wie die von C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ benutzten BMW X1 und Ford Fiesta, vgl. Urk. 1/1 S. 3 f. und S. 7) über ein fest eingebautes und raffiniert getarntes Versteck verfügte (Urk. 4/4 und Urk. 7/3), welches dem Beschuldigten nachweislich bekannt war, fanden sich doch seine DNA-Spuren im und hinter dem Metallkasten sowie ab dem

Magnetschalter (Urk. 7/23 S. 3 f.), untermauert diesen Schluss weiter. Im Innern des eingebauten Metallkastens fanden sich überdies ebenfalls Spuren von Kokain, welche – entgegen der Verteidigung (Urk. 34 S. 9) – nicht von den fünf Gramm Kokain, die in der Wohnung der Lebenspartnerin des Beschuldigten sichergestellt worden waren, stammen können, da der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben zuletzt nicht mit dem Mercedes, sondern als Passagier von J.\_\_\_\_\_ in die Schweiz gekommen und dabei das Kokain mitgenommen hatte (Urk. 2/1 S. 5). Aufgrund all dieser Umstände (nachgewiesene zeitnahe Verbindung zu verurteilten Drogenhändlern; überdurchschnittliche Kontamination sämtlicher Banknoten mit Kokain sowie teilweise weiteren Betäubungsmitteln; für Autohandel unpassende, aber drogenhandelsübliche Stückelung der Geldsummen; für Autohandel in E.\_\_\_\_\_ "falsche" Währung; keine überzeugende Erklärung über eine mögliche legale Herkunft) verbleiben insgesamt keine Zweifel daran, dass die sichergestellten Vermögenswerte nicht aus dem Autohandelsgeschäft des Beschuldigten, sondern aus dem organisierten Drogenhandel stammen und der Beschuldigte um diesen Umstand wusste. Damit steht gleichzeitig auch fest, dass der Beschuldigte keine entsprechende Gegenleistung erbracht hat, zumal er

- 23 - solches – im Rahmen der ihn treffenden Mitwirkungspflicht – auch nicht belegen konnte. Bei dieser Sachlage sind sämtliche Voraussetzungen einer Einziehung nach Art. 70 StGB erfüllt. Die Einziehung von Erlösen aus dem organisierten Drogenhandel erweist sich vorliegend auch im Lichte des Eingriffs in die Eigentumsgarantie ohne Weiteres als verhältnismässig im Sinne von Art. 26 BV i.V.m. Art. 36 BV (vgl. BSK StGB-BAUMANN, 2019, Art. 70 / 71 N 62). Die Vermögenswerte sind damit zuhanden der Staatskasse einzuziehen.

## **E. 6**

Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 6.1**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz hat die Kosten grundsätzlich zutreffend festgesetzt. Einzig hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung ist zu korrigieren, dass hierunter nicht auch die Entschädigung für erbetene Verteidigung subsumiert werden kann (vgl. die Definition der Verfahrenskosten in Art. 422 StPO, insb. Abs. 2 lit. a). Entsprechend sind in den Kostenblock nebst den Kosten der vormaligen amtlichen Verteidigung von Fr. 2'455.35 (inkl. MwSt.) lediglich weitere Fr. 4'947.45 (inkl. MwSt.) für amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ aufzunehmen (vgl. zur Höhe des Honorars Urk. 47 S. 35 in Verbindung mit Urk. 35/2). Nachdem der Beschuldigte sodann lediglich einer Übertretung schuldig zu sprechen ist, ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass ihm von den gesamten Kosten lediglich ein Anteil von Fr. 150.– aufzuerlegen ist (vgl. hierzu die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 47 S. 34 f.). Hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung ist sodann anzumerken, dass diese einzig im Hinblick auf die gewichtigen Vorwürfe der Geldwäscherei bzw. des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz notwendig wurden, weshalb sie im gesamten Umfang definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

- 24 - Aus dem gleichen Grund ist dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zusätzlich eine Entschädigung von Fr. 7'565.– (inkl. MwSt.) für erbetene anwaltliche Verteidigung im Untersuchungsverfahren zuzusprechen (vgl. die Vorinstanz in Urk. 47 S. 35). Hier ist allerdings das staatliche Verrechnungsrecht vorzubehalten.

### **E. 6.3**

Für das Berufungsverfahren ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– zu erheben (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind, ausgehend von der eingereichten Honorarnote, auf Fr. 4'600.– festzusetzen (Urk. 65; § 23 in Verbindung mit § 17 f. AnwGebV). Nachdem sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft mit ihren Berufungen unterliegen, sind die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Hälfte der Kosten durch den Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

### **E. 6.4**

Der Beschuldigte beantragt, es sei ihm eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'571.05 zu bezahlen für seine Anreise per Auto aus H.\_\_\_\_\_ nach Zürich (2'058 km \* 0.70 CHF/km + Autobahngebühren von Fr. 130.46). Die geltend gemachten Reisekosten sind überhöht, zumal dem Beschuldigten gemäss zutreffender Ansicht der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 9) deutlich günstigere Möglichkeiten der Anreise offengestanden hätten. Für Flug und Übernachtung erscheint ein Betrag von insgesamt Fr. 500.– als angemessen. Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten eine reduzierte Umtriebsentschädigung von Fr. 250.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen, unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts.

### **E. 6.5**

Soweit die erstandene Haft nicht an die Busse anzurechnen ist (zwei Hafttage, vgl. Ziff. 5.2 hiervor, verbleiben 60 Tage Haft), ist dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO praxisgemäss pro Hafttag ein Betrag von

- 25 - Fr. 200.–, total somit Fr. 12'000.–, zuzüglich 5 % Zins ab 24. August 2019 (mittlerer Verfall), als Genugtuung für erlittenen Freiheitsentzug zuzusprechen (vgl. auch die Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 47 S. 35 f.). Im Mehrbetrag ist seine Genugtuungsforderung abzuweisen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern, Einzelgericht, vom 25. März 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.